

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**QSC AG mit Sitz in Köln,**

Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln

– im folgenden „**AG**“ genannt –

und der

**INFO Gesellschaft für Informationssysteme Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in  
Hamburg,**

Am Tower 5, 90475 Nürnberg

– im folgenden „**INFO Holding**“ genannt –

wird folgender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Leitung**

- (1) INFO Holding unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der INFO Holding hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die AG kann dem Vorstand der INFO Holding jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen. Der Vorstand der INFO Holding ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit § 308 AktG die Weisungen der AG zu befolgen. Dem Vorstand der INFO Holding obliegt im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der INFO Holding.
- (2) Weisungen bedürfen der Textform.

### **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) INFO Holding verpflichtet sich, während der Vertragsdauer gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ggf. ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.

- (2) INFO Holding kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte), ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der INFO Holding, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der INFO Holding fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die AG ist nach den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) § 2 Abs. 3 S. 1 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß Abs. 1 wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der INFO Holding fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **§ 4 Jahresabschluss**

- (1) INFO Holding hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der AG ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der INFO Holding ist vor dem Jahresabschluss der AG zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der INFO Holding zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der INFO Holding im Jahresüberschuss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung der INFO Holding und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der INFO Holding wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der INFO Holding, in dem er in das Handelsregister des Sitzes der INFO Holding eingetragen wird („Anfangszeitpunkt“).
- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der INFO Holding, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der INFO Holding.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden:

- a) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG,
- b) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der INFO Holding,

falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Die AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

- (4) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der INFO Holding gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## **§ 6**


### **Sonstiges, Schlussbestimmungen**

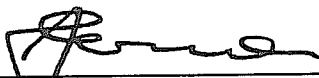
- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der

vereinbaren am nächsten kommt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

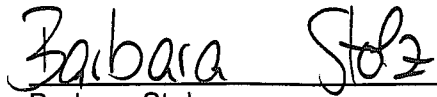
- (3) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.


Köln, den 22.03.2012

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Bernd Schlobohm  
QSC AG

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Hermann  
QSC AG

Nürnberg, den 22.03.2012

  
\_\_\_\_\_  
Barbara Stolz  
INFO Gesellschaft für  
Informationssysteme Holding  
Aktiengesellschaft

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Ingo Hattendorf  
INFO Gesellschaft für  
Informationssysteme Holding  
Aktiengesellschaft